



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung

Nach § 463 Abs. 4 S. 1 StPO hat die Maßregelvollzugseinrichtung zu den jährlichen oder halbjährlichen Anhörungen der Strafvollstreckungskammer (§ 67e StGB) eine gutachterliche Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde abzugeben. Diese leitet sie dann an das Gericht (StVK) weiter.

In Hamburg hatte die zuständige Klinik eine so insuffiziente "Stellungnahme" abgegeben, dass die daraufhin ergangene Fortdauerentscheidung der StVK an einem "schwerwiegenden Verfahrensfehler" litt. Ein bloßer "Arztbrief" genüge keinesfalls. Auch ein darin ohne nähere Erläuterung und Begründung gegebener Hinweis, aus dem dargestellten Behandlungsverlauf könne eine Aussetzung der Maßregel "aus therapeutischer Sicht" nicht befürwortet werden, sei für eine richterliche Entscheidung unzureichend. Ein "begutachtendes Element" fehle praktisch vollständig. Eine aussagekräftige Beurteilung der Gefährlichkeit des Untergebrachten ergebe sich aus den Mitteilungen der Klinik nicht.

Und dann führt das OLG detailliert auf, was es in einer Stellungnahme erwartet. Dazu siehe unten.

OLG Hamburg, Beschl. v. 19.10.2020 – 2 Ws 131/20 = BeckRS 2020, 28247

Praxishinweis:

1. Mit Bezug auf die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/7244) führt das OLG auf, welche Anforderungen die Stellungnahmen enthalten "müssen" und welche sie als wünschenswert enthalten "sollen":
 - welche Art von rechtswidrigen Taten drohen,
 - wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung im Hinblick auf Häufigkeit und Rückfallfrequenz ist,
 - wie hoch die Wahrscheinlichkeit künftiger rechtswidriger Taten ist
 - und inwieweit weniger belastende Maßnahmen ausreichen können, den Zweck der Maßregel zu erreichen.
2. Die "weniger belastenden Maßnahmen" haben insbesondere die Alternativen zur stationären Unterbringung im gemeindepsychiatrischen Versorgungssystem darstellen, wie Wohnheim, Betreutes Wohnen, eigenständiges Wohnen, Integration in das Arbeitsleben etc.
3. Zu beachten ist auch: Die Maßregelvollzugseinrichtung ist eine Behörde, die verpflichtet ist, nach Recht und Gesetz zu handeln. Deshalb darf die Stellungnahme, die sie an die Vollstreckungsbehörde (StA) herausgibt, nicht in einer Weise mangelhaft sein, dass sie als rechtswidrig zu bezeichnen ist. Hierfür hat auch der Behördenleiter, und sei es ein Arzt oder Psychologe – statt eines Juristen wie in der JVA – von Amts wegen einzustehen.
4. Wenn der Leiter der MRVollz-Klinik als Behördenleiter nicht über die vom Gesetz geforderte Expertise "im eigenen Haus" verfügt, hat er sie extern, von außen, zu beschaffen.